

Aktuelle Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern

- Informationen aus dem Kultusministerium, aktualisiert am 10.01.2022 -

1. Testungen an Schulen

Ab dem 10. Januar 2022 dürfen **auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler nur dann am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung und Angeboten der schulischen Ganztagsbetreuung teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis** vorlegen können. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Drittimpfung („Booster“) erhalten haben. Die bisherigen Ausnahmen von der Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler mit Impf- oder Genesenennachweis entfallen damit; die 15. BayLfSMV wird zum 10. Januar 2022 entsprechend angepasst.

Nach einem bestätigten Infektionsfall werden die Testungen in einer Klasse intensiviert.

→ siehe **Informationsschreiben für Eltern vom 06.01.2022**

2. Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen

Für Externe – d. h. Personen, die weder Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an der Schule tätige Personen sind – gilt künftig die „3G-Regel“ auf dem gesamten Schulgelände.

Bitte beachten Sie das Elternschreiben: **Information für Erziehungsberechtigte - 3G-Regel für schulfremde Personen**

3. Zusätzlicher Selbsttest an den „Pooltest-Schulen“

Für die Schülerinnen und Schüler, die an den Grundschulen und Förderzentren an den PCR-Pooltestungen teilnehmen, wird weiterhin am Montagmorgen zu Unterrichtsbeginn ein zusätzlicher Selbsttest durchgeführt – unabhängig davon, ob in der jeweiligen Klasse bzw. Lerngruppe an diesem Tag eine PCR-Pooltestung stattfindet oder nicht.

4. Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter, Schülerfahrten

Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter können in Präsenz bis auf Weiteres nicht stattfinden. Aufgrund der Ausbreitung der Omikron-Variante werden geplante bzw. gebuchte mehrtägige Schülerfahrten bis zu den Osterferien abgesagt.

5. Sportunterricht

Auch im Sportunterricht im Schulgebäude ist grundsätzlich weiterhin eine Maske zu tragen. Sportunterricht im Freien ist – entsprechende Witterung vorausgesetzt – weiterhin ohne Maske möglich.

6. Unterricht im Blasinstrument und Gesang

Unterricht im Blasinstrument und Gesang ist derzeit ausschließlich in Form von Einzelunterricht zulässig, dabei ist auf das Einhalten eines möglichst großen Abstands zu achten.

Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.

Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit Maske ist weiterhin möglich.

7. Bitte beachten Sie das Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen

8. Bitte beachten Sie das Übersichtsblatt zu den Handlungswegen bei Testergebnissen

9. Schulberatung

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) stehen den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften sowohl über Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) als auch in Form einer Präsenzberatung zur Verfügung. Eine solche ist unter Einhaltung der allgemein geltenden Zugangsbeschränkungen der BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung möglich.